

V MPU G 02/16

PA 8237/17

TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, ergeht nachstehender

I. Spruch

Als maßgeblicher Punkt gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 der Trans Austria Gasleitung GmbH wird der **Ausspeisepunkt Baumgarten TAG** genehmigt.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 29. September 2016 beantragte die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) den Ausspeisepunkt Baumgarten als maßgeblichen Punkt gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 zu genehmigen (Beilage/1).

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 wurde der Antrag der TAG einer öffentlichen Konsultation gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen unterzogen. Die Konsultationsfrist endete am 12. Februar 2017. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 sind die maßgeblichen Punkte von den Fernleitungsnetzbetreibern festzulegen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Hinsichtlich der maßgeblichen Punkte hat die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die elektronische Online-Plattform gemäß § 39 GWG 2011 zu erfolgen.

Gemäß Art 18 Verordnung (EG) 715/2009 veröffentlicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen für alle maßgeblichen Punkte regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die technischen, kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten. Leitlinien gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. c Verordnung (EG) Nr. 715/2009 regeln Einzelheiten zur Bestimmung aller für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte, einschließlich der für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen und des Zeitplans für die Veröffentlichung dieser Informationen.

Gemäß Ziffer 3.2 des Anhangs I der Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010 gehören zu den maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a) ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.

Bei dem zur Genehmigung eingereichten Punkt handelt es sich ohne Zweifel um einen maßgeblichen Punkt im Sinne der Definition gemäß Kapitel 3.2 der zit. Leitlinien, weil die TAG ein Fernleitungsnetzbetreiber ist und es sich bei dem Punkt um einen Ausspeisepunkt handelt. Sohin ist jedenfalls der Tatbestand der lit. a von Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erfüllt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von **EUR 14,30** gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, bei ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Beilage /1

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. März 2017

Der Vorstand


Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M
Vorstandsmitglied


DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

Zur Information an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb